

PRODUKTSPEZIFIKATIONEN

Artikelbezeichnung	Probio: Zimt (Ceylon), gemahlen 30g Glas (BIO)
Artikelnummer	78212
EAN Code Artikel	4044627424654
MwSt-Satz	7%
Nettogewicht	30,0 g
Abtropfgewicht	Nicht relevant



ARTIKEL INFOS

Beschreibende Bezeichnung	Ceylon Zimt gemahlen		
Bezeichnung des Lebensmittels	Ceylon Zimt gemahlen aus ökologischem Landbau.		
Zutaten	Ceylon Zimt		
Zubereitungs-empfehlung	Nicht relevant		
Bio	Ja	Vegan	Ja
Hinweis	Nicht relevant	Koscher zertifiziert	Nein
		GVO-Kennzeichnungs-pflicht lt. VO 1829/2003 u. 1830/2003	Nein
Allergene	Keine		
Spurenkennzeichnung Allergene	Keine		
Lagerhinweis	Im Originalgebinde, dunkel, Raumtemperatur	Haltbarkeit	30 Monate

NÄHRWERTE (bezogen auf 100g/ml des verzehrfertigen Lebensmittels)

Brennwert	1.326 kJ/317 kcal		
Fett	3,0 g	davon gesättigte Fettsäuren	0,9 g
Kohlenhydrate	56 g	davon Zucker	55 g
Eiweiß	4,0 g	Salz	0,20 g
Alkoholgehalt	Nicht relevant		

PRODUKTSPEZIFISCHE MERKMALE

Mikrobiologische Merkmale	M
E.coli	< 1.000 kbE/g
Schimmelpilze	< 100.000 kbE/g
Salmonellen	abwesend in 25 g
Clostridium perfringens	1.000

VERPACKUNG

EAN Code Karton	4044627011236	VE Verkaufseinheit	6
Bruttogewicht je VE (inkl. Verpackung)	0,156 kg	Zolltarifnummer	9062000
Umverpackung/Gebinde Maße LxBxH mm	295x110x110	Umverpackung/Gebinde Material	Papier+Karton
Primärverpackung Maße LxBxH mm	41x41x69	Primärverpackung Material	Glas
Verschluss Material	Nicht relevant	Etiketten	Nicht relevant
Lagenfaktor (Kartons pro Lage)	52	Palettenfaktor (Geb. pro Palette)	260
Lagerobjektfaktor (Lagen pro Palette)	Nicht relevant	Palettenhöhe	100

Komponenten-Übersicht: PFAS (Art. 5 Abs. 5 PPWR)

Komponententyp	Material	produktberührend	PFAS-Info (a-d)
Behälter	Glas	Ja	a) PFAS nicht absichtlich verwendet
Deckel		Ja	
Etikett		Nein (strukturell)	*
Umkarton		Nein	entfällt **

PFAS-Info gemäß interner Nachweislogik (a: nicht absichtlich verwendet; b: rechnerisch < 50 ppm; c: gemessen < 50 ppm; d: Grenzwert erreicht/überschritten – Artikel wird bis zur Klärung nicht in Verkehr gebracht).

* Etikett: PFAS-Einstufung erfolgt vorsorglich entsprechend dem aktuellen Leitlinienentwurf der Kommission zu Art. 5 Abs. 5 PPWR; keine rechtliche Pflicht zum 12.08.2026, wird sukzessive nachgeholt.

** Umkarton: Kein Lebensmittelkontakt zu erwarten – PFAS-Anforderungen (Art. 5 Abs. 5 PPWR) nicht anwendbar. Schwermetall (Art. 5 Abs. 1 PPWR): siehe zusammenfassende Aussage im Abschnitt ERKLÄRUNG – gilt materialneutral für alle Komponenten, keine separate Spalte je Komponente nötig.

ZEITPUNKT LETZTE ÄNDERUNG

Nährwerte	11.09.2024 13:00:29
Zutaten	11.11.2025 13:13:06
Allergene	Keine
E-Nummern	Keine
GVO-Kennzeichnungspflicht	Keine
Spurenkennzeichnungen Allergene	Keine

ERKLÄRUNG

Die in dieser Spezifikation gemachten Angaben entsprechen unseren derzeitigen Kenntnissen und sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt worden. Wir bestätigen insbesondere, dass dieses Produkt rezepturbedingt nur die genannten Allergene inklusive Spurenkennzeichnung enthält.

Die Spezifikation soll eine Information über unsere Produkte darstellen und basiert auf wahrheitsgemäßen Informationen unserer Rohwarenlieferanten.

Die vorliegende Spezifikation enthält alle relevanten Kennzeichnungselemente, welche die VO (EG) 1169/2011 (LMIV) fordert.

Die von uns verwendeten Verpackungsmaterialien für unsere Produkte erfüllen die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit.

Die VO (EG) 1935/2004 und VO (EG) 10/2011 werden wo erforderlich eingehalten.

EU-Konformitätserklärung (Bestandteil dieser Spezifikation gem. Art. 39 i.V.m. Anhang VIII VO (EU) 2025/40):

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger.

Die Verpackung erfüllt die Anforderungen der VO (EU) 2025/40 (PPWR) hinsichtlich Stoffbeschränkungen (Art. 5); PFAS-Einzelheiten je Komponente sind der Komponenten-Übersicht im Abschnitt VERPACKUNG zu entnehmen. Bei Kategorie d wird der betroffene Artikel bis zur Klärung nicht in Verkehr gebracht. Der Schwermetallgrenzwert nach Art. 5 Abs. 1 PPWR (< 100 mg/kg Blei/Cadmium/Quecksilber/Chrom VI) ist inhaltlich seit Richtlinie 94/62/EG unverändert (in Kraft seit ca. 2001) und wird nachzeitigem Kenntnisstand für alle Verpackungskomponenten eingehalten; ein Messwert wird nur bei konkretem Hinweis auf eine Abweichung nachgereicht. Die erforderliche Verpackungsregistrierung (LUCID-Nr. DE2814505228578) liegt vor. Über Änderungen an Verpackung, Materialzusammensetzung, Kennzeichnungs- oder Konformitätsstatus informieren wir unverzüglich.

Der Konformitätsbewertung liegt EN 13427 (Verpackung – Anforderungen an die Anwendung europäischer Normen für Verpackung und Verpackungsabfälle) zugrunde.

Eine notifizierte Stelle ist nicht zu benennen (Modul A – interne Fertigungskontrolle).

Die rechtlichen Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit werden eingehalten.

Acrylamid:

Produktgruppen wie z.B. Pommes, Kartoffelchips, Brot und feine Backwaren unterliegen besonderen Richtwerten. Die definierten Richtwerte der VO 2017/2158 (Anhang IV) werden eingehalten.



Jan Erik Peters, Geschäftsführer